

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kanton Schaffhausen
an den Kantonsrat betreffend Änderung des
Wirtschaftsförderungsgesetzes**

19-39

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag betreffend Änderung des Wirtschaftsförderungsgesetzes (SHR 900.100).

Im Rahmen einer weitsichtigen Wirtschaftspolitik ist es dem Kanton Schaffhausen in den vergangenen Jahren gelungen, neue Arbeitsplätze zu schaffen, Investitionen auszulösen und substanziell zusätzliche Steuereinnahmen zu ermöglichen. Die Wirtschaftsstruktur und die prognostizierte Wachstumsdynamik im Kanton Schaffhausen sind positiv. Die Spitzenindustrie weist einen überdurchschnittlich hohen Anteil an der Beschäftigung aus und generiert nach Basel-Stadt die schweizweit höchste Industriewertschöpfung pro Mitarbeiter ¹⁾.

Ein wesentliches Element dieser Wirtschaftspolitik ist die Möglichkeit, innovative und erfolgversprechende Vorhaben von Unternehmen mit einzelbetrieblichen Förderbeiträgen zu unterstützen (Art. 5). Die einzelbetrieblichen Förderungsmassnahmen werden mittels jeweils auf zehn Jahre befristeter Verpflichtungskredite finanziert. Der gesetzliche Rahmen für die Verpflichtungskredite wurde mit Einführung des Wirtschaftsförderungsgesetzes im Jahr 1998 gelegt und letztmals im Jahr 2009 erneuert. Diese Periode läuft Ende 2019 aus (Sunset-Gesetzgebung). Die gesetzliche Grundlage der Verpflichtungskredite ist daher mit Wirkung per 1. Januar 2020 zu erneuern.

Trotz der mittlerweile breit diversifizierten und überdurchschnittlich guten Branchenstruktur konnte sich der Kanton Schaffhausen noch nicht ganz aus der Abhängigkeit von einzelnen grossen Industriefirmen lösen. Die vom Kanton Schaffhausen verfolgte Strategie zur weiteren Diversifikation der Wirtschaftsstruktur ist daher beizubehalten. Angesichts der sich immer schneller wandelnden Technologien und des digitalisierten und globalen Wirtschaftsumfelds besteht insbesondere in den Bereichen Innovation und Technologie Potenzial. In diesem Bereich spielen Startup-Unternehmen (Startups) eine zunehmend wichtige Rolle als kreative Treiber von Entwicklungen. Zudem gewin-

¹⁾ Vgl. u.a. UBS, Kantonaler Wettbewerbsindikator, August 2018 oder Credit Suisse, Die Kantone Thurgau und Schaffhausen, September 2018

nen projektbezogene Kooperationen unter Entwicklungspartnern an Gewicht gegenüber der klassischen Produktentwicklung innerhalb der einzelnen Unternehmen. In seiner Grundausrichtung ist das Wirtschaftsförderungsgesetz auf das Vorantreiben solcher neuen Entwicklungen im Kanton Schaffhausen ausgerichtet. Aufgrund des restriktiven Wortlauts einzelner Bestimmungen stösst die Förderung neuer und erfolgversprechender Vorhaben aber teilweise an Grenzen. Mit der Erneuerung der gesetzlichen Grundlage der Verpflichtungskredite sollen die Rahmenbedingungen für neue Entwicklungen und Kooperationen bereits ansässiger Unternehmen sowie die Gründung und Etablierung neuer Unternehmen (Startups) im Kanton Schaffhausen verbessert werden.

1 Bedeutung und weiterer Einsatz von einzelbetrieblichen Förderbeiträgen zugunsten von Firmenprojekten

Die Gewährung von einzelbetrieblichen Förderbeiträgen an ansässige und sich im Kanton neu ansiedelnde Unternehmen zielt darauf ab, innovative Vorhaben von volkswirtschaftlicher Bedeutung für den Kanton zu unterstützen. Die Voraussetzungen hierfür sind in Artikel 5 Abs.1 des Wirtschaftsförderungsgesetzes geregelt. Zwingende Beurteilungskriterien sind der Erhalt bestehender oder die Schaffung neuer Arbeitsplätze. Zur Vermeidung regionaler Wettbewerbsverzerrungen muss die Unternehmenstätigkeit ganz oder überwiegend auf überregionale Märkte ausgerichtet sein. In der Praxis werden einzelbetriebliche Förderbeiträge überwiegend in Form von Beiträgen und vereinzelt in Form von Darlehen gewährt.

In erster Linie zur Förderung ansässiger Unternehmensvorhaben geschaffen, erweisen sich die einzelbetrieblichen Förderbeiträge auch im internationalen und interkantonalen Standortwettbewerb als vorteilhaft. Zwar haben einzelbetriebliche Förderbeiträge im Vergleich zur Bedeutung von Steuererleichterungen bei internationalen Unternehmensansiedlungen eine untergeordnete Bedeutung, da ausländische Konkurrenzstandorte oft Förderbeiträge in Höhe mehrerer Millionen für einzelne Projekte gewähren. Die Möglichkeit zur Gewährung von Förderleistungen führt aber dazu, dass Unternehmen und ihre Berater Schaffhausen für die Umsetzung ihrer Vorhaben überhaupt als Standort in die Evaluation einbeziehen. Dies eröffnet einen Erstzugang und die Möglichkeit, Unternehmen und Beratern die Standortvorteile von Schaffhausen aufzuzeigen.

a) Geförderte Vorhaben und ihre Wirkung

Die mit einzelbetrieblichen Förderbeiträgen unterstützten Unternehmen beschäftigten im Kanton knapp **3'280 Mitarbeitende**. Zu deren **Erhalt** konnte mit einzelbetrieblichen Förderbeiträgen ein wesentlicher Beitrag geleistet werden. Insgesamt haben diese Unternehmen dank der Umsetzung der Vorhaben zusätzlich rund **770 neue Arbeitsplätze** geschaffen.²⁾ Die Vorhaben sind oft mit erheblichen Investitionen in Bauten und Produktionsanlagen verbunden und leisten einen Beitrag zur

²⁾ Stand per letzter Arbeitsplatzerhebung durch die Wirtschaftsförderung per 31. Dezember 2017

nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit der unterstützten Unternehmen. Die zusätzlichen positiven Auswirkungen auf Zuliefer- und Partnerfirmen sind zwar schwierig zu quantifizieren aber ebenfalls relevant für die Schaffung neuer und den Erhalt bestehender Arbeitsplätze.

Nachfolgend die gewährten Förderleistungen gegliedert nach ihrer Form in der laufenden Periode 2010 - 2019: ³⁾

Formen der ausgerichteten Förderbeiträge 2010-2019	Vorhaben ansässiger Unternehmen.	Unterstützung von Startups	Aufbauprojekte neu angesiedelter Unternehmen
Beiträge zum verbilligten Erwerb von Grundstücken zur Nutzung von Produktionsstätten	0	0	0
Betriebs- und Investitionsbeiträge	11	14	6
Bürgschaften	0	0	0
Zinskostenzuschüsse	0	0	0
Darlehen	2	0	1
Beiträge zur Ermässigung von Gebühren und Tarifen	2	0	0
Total:	15	14	7

Tabelle 1 – Gewährte Förderleistungen nach Art der Vorhaben, Wirtschaftsförderung Kanton Schaffhausen

b) *Eingesetzte Mittel*

In der laufenden Periode war ursprünglich vorgesehen, die Mittel in Tranchen von jährlich zwei Millionen Franken über die Laufzeit des Kredits verteilt einzusetzen. Im Zuge der Sparbemühungen wurde die Höhe der jährlichen Tranchen ab 2014 auf maximal eine Million Franken pro Jahr reduziert.

Von den verfügbaren 20 Millionen Franken wurden bislang 6,075 Millionen Franken zugunsten von Unternehmensprojekten bewilligt, davon 1,89 Millionen Franken in Form von zu amortisierenden Darlehen. Dabei waren die Förderbeiträge an neu gegründete Unternehmen aufgrund der jeweiligen Volumen der Vorhaben und der einsetzbaren Eigenmittel deutlich tiefer als die Förderbeiträge an etablierte Unternehmen.

Mit diesen Mitteln konnten von 2010 bis und mit 2018, mithin in neun Jahren, insgesamt **36 Projekte** ⁴⁾ gefördert werden. In der Vorperiode waren es verteilt auf zehn Jahre insgesamt 35 Projekte bei einem Mittelbedarf von 10,65 Millionen Franken. Die Gründung neuer Unternehmen hat an Bedeutung gewonnen. Diese haben im Einzelnen nicht die gleichermassen (sofort) spürbaren Aus-

³⁾ Diese Darstellung zeigt nur Vorhaben, die von einzelbetrieblichen Förderungen (EBF) im Rahmen des Wirtschaftsförderungsgesetzes profitiert haben. Unternehmen, denen ausschliesslich andere Förderleistungen (namentlich Steuererleichterungen gemäss kantonalem Gesetz über direkte Steuern Art. 63) zugestanden wurden, fallen nicht unter die Verpflichtungskredite gemäss Wirtschaftsförderungskredit Art. 10 Abs. 3.

⁴⁾ Stand per 31. Dezember 2018

wirkungen wie grosse Vorhaben bereits bestehender Unternehmen. In ihrer Summe und ihrem Potenzial für die Zukunft leisten die Neugründungen jedoch einen unverzichtbaren Mehrwert für den Wirtschaftsstandort Schaffhausen. Sie tragen zur Diversifizierung sowie zur Steigerung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit des Kantons bei.

c) Erneuerung des Verpflichtungskredits

Die Absicht des Gesetzgebers, einzelbetriebliche Förderbeiträge gezielt für innovative Vorhaben ansässiger oder sich im Kanton ansiedelnder Vorhaben vorzusehen, hat sich bewährt. Es ist gelungen, zahlreiche Projekte mit positiven Resultaten hinsichtlich Erhalt und Schaffung von Arbeitsplätzen zu unterstützen und dadurch zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der unterstützten Unternehmen erfolgreich beizutragen.

Der Regierungsrat geht für die Zukunft von einem zunehmenden Bedarf an Förderbeiträgen aus. Die etablierten Unternehmen werden im Rahmen der Digitalisierung Innovationen anstossen müssen. Ebenso tragen die intensiven Anstrengungen der Wirtschaftsförderung, den Kanton als führende Region in der Umsetzung zukunftsweisender Technologien zu positionieren, zu einer Zunahme der erfolgversprechenden Innovationsvorhaben im Kanton Schaffhausen bei. Zudem sollen vermehrt Startups unterstützt und gezielt Beiträge an Innovations-, Technologie- und Startup-Förderinstitutionen ausgerichtet werden, um die Rahmenbedingungen für die Umsetzung innovativer und zukunftssträchtiger Vorhaben zu verbessern.

Das Potenzial dieser Projekte kann nur mit einem Finanzrahmen in ausreichender Höhe optimal umgesetzt werden. Der gesetzliche Rahmen, in dem der Kantonsrat Verpflichtungskredite sprechen kann, soll deshalb **unverändert** übernommen werden. Für die Jahre 2020 bis 2029 soll der Kantonsrat gleichermassen wie in den Perioden 2000 bis 2009 und 2010 bis 2019 zur Freigabe von Verpflichtungskrediten in der Höhe von **insgesamt maximal 20 Mio. Franken** ermächtigt werden.

2 Verbesserung der Rahmenbedingungen für Startup und Unternehmenskooperationen

2.1 Ausgangslage

Mit der Motion 2017/2 verlangte Kantonsrätin Susi Stühlinger, dass die Förderung von Startup-Vorhaben im Kanton Schaffhausen intensiviert und dafür im Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen (SHR 900.300) eine Grundlage geschaffen wird. Der Regierungsrat hat dieses Anliegen begrüsst, aber darauf verwiesen, dass die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Startup-Unternehmen thematisch dem Wirtschaftsförderungsgesetz zuzuordnen sei. Er hat damals in Aussicht gestellt, dass er im Rahmen der periodischen Erneuerung der Verpflichtungskredite für die einzelbetrieblichen Förderbeiträge das Anliegen der Motion umsetzen werde. Der Kantonsrat ist dieser Empfehlung des Regierungsrates gefolgt.

Der Regierungsrat kommt seinem Versprechen mit dem vorliegenden Bericht und Antrag nach. Dabei sollen die bisher bewährten Einsatzmöglichkeiten beibehalten und gleichzeitig die Rahmenbedingungen für Startups im Kanton Schaffhausen weiter verbessert werden.

2.2 Anpassungsbedarf

Die Voraussetzungen für die Ausrichtung von einzelbetrieblichen Förderbeiträgen sind in den Artikeln 5 bis 7 des Wirtschaftsförderungsgesetzes geregelt. Diese Bestimmungen blieben seit der Inkraftsetzung des Wirtschaftsförderungsgesetzes im Jahr 1999 weitgehend unverändert. Sie sind auch heute noch ein wichtiges Mittel zur Unterstützung der erforderlichen Neuausrichtung bestehender und der Ansiedlung neuer Unternehmen. Im Hinblick auf die Förderung von Startups bedarf es aber einer behutsamen Anpassung.

Die Förderung mittels einzelbetrieblicher Förderbeiträge zielt auf innovative Vorhaben von Unternehmen ab. Diese müssen kumulative Voraussetzungen erfüllen, welche in Form von Auflagen in einer Leistungsvereinbarung sichergestellt werden (Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 7). Vorausgesetzt wird, dass

- a) das Vorhaben von volkswirtschaftlicher Bedeutung für den Kanton ist,
- b) dadurch bestehende Arbeitsplätze erhalten oder neue geschaffen werden,
- c) dem Vorhaben ein klares Konzept zugrunde liegt,
- d) die Unternehmenstätigkeit ganz oder überwiegend auf einen überregionalen Markt ausgerichtet ist und,
- e) die arbeitsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Gestützt auf diese Bestimmungen ist insbesondere die Verpflichtung zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in die Leistungsvereinbarungen aufzunehmen.

a) Erfahrungen und Entwicklungen über die letzte Periode

Die rasant fortschreitende Digitalisierung hat die weltweite ortsunabhängige Vernetzung und die Globalisierung der Wertschöpfungsketten weiter beschleunigt. Die Schweiz ist als Steuerstandort unter Druck geraten. Gleichzeitig werden Unternehmen von ausländischen Konkurrenzstandorten mit sehr extensiven Förderangeboten in Form von Direktzahlungen, Steuererleichterungen und anderen Vergünstigungen umworben. Unter diesen Gegebenheiten hat das Instrument der einzelbetrieblichen Förderbeiträge bei Investitionsentscheiden von Unternehmen an Bedeutung gewonnen.

Die etablierten Unternehmen werden durch den digitalen Wandel und die internationale Konkurrenz neue Innovationen anstossen müssen, um mit neuen Geschäfts- und Kooperationsformen im veränderten Wettbewerbsumfeld bestehen zu können. Die Anstrengungen der Wirtschaftsförderung, den Kanton im Rahmen der Bestandespflege und Ansiedlungstätigkeit als innovations- und technologiefreundlichen Standort zu positionieren, trägt ebenso zu einer Zunahme erfolgversprechender Innovationsvorhaben bei. Die Förderung von Neugründungen und die Belebung der Startup-Szene

zielen darauf ab, bei neu gegründeten und noch nicht etablierten Unternehmen mittels einer Anschubfinanzierung die Chancen für einen erfolgreichen Markteinstieg zu erhöhen. Startups benötigen in der Gründungs- und Wachstumsphase Kapital für Forschung, Entwicklung und Markteinführung sowie Unterstützung beim Aufbau eines Kundenstamms und eines Netzwerkes an Entwicklungs- und Produktionspartnern.

b) Verstärkter Fokus auf Technologie und Innovation

Der Regierungsrat verfolgt eine nachhaltige, auf qualitativen Strukturwandel ausgerichtete Wirtschaftsförderungspolitik. Hierzu will er diejenigen zukunftsorientierten Technologien, Branchen und Unternehmensformen ins Zentrum rücken, die bezüglich Innovationskraft, Arbeitskräfte-Pool und Wachstumspotenzial den grössten Multiplikatoreneffekt versprechen.

Die Wirtschaftsförderung hat bereits Massnahmen umgesetzt, um Schaffhausen als Unternehmensstandort für innovative Vorhaben an der Schnittstelle von Industrie und Digitalisierung zu positionieren. Dies mit dem Ziel, Schaffhausen als führende Region in der Anwendung zukunftsweisender Technologien («Anwendungsregion») zu etablieren und in ausgewählten Bereichen Kompetenzzentren mit nationaler und internationaler Ausstrahlung aufzubauen. Dazu zählen Themenfelder wie Mobilität der Zukunft, Drohnen, Blockchain for Industries, Future Farming, künstliche Intelligenz, Cyber Security und die Design- und Kreativwirtschaft. Damit wurde die politische Forderung nach zusätzlichen Anstrengungen zur Förderung von Start-up-Vorhaben bereits aufgenommen. Diese Aktivitäten haben in den letzten Monaten zu einem klaren Anstieg an erfolgsversprechenden Förderanfragen von ansässigen Unternehmen, wie auch von Unternehmensgründern aus der wachsenden Start-up-Szene, geführt.

c) Voraussetzungen für Startup

Die Voraussetzungen zur Gründung von Startups im Kanton Schaffhausen sind nicht vergleichbar mit denjenigen in Zürich, Basel oder St. Gallen. Gleiches gilt für Spin-offs aus studentischen Aktivitäten, Forschungsprojekten oder Initiativen von Mitarbeitenden innerhalb bestehender Unternehmen. Grössere und hochschulnahe Standorte haben Vorteile hinsichtlich Zugang zu Investitionskapital und zu regionalen Netzwerken (z.B. Silicon Valley), Infrastruktur- und Dienstleistungsangeboten (z.B. Technopark, Impact Hubs, Startup-Accelerator und Startup-Incubator), Community Effekt (z.B. Zürich, Berlin) und Grösse der Startup-Szene. Damit Schaffhausen hier nicht den Anschluss verliert, gilt es zusätzlich Institutionen in den Förderkreis aufzunehmen, die den Austausch unter den Unternehmen fördern, diese vernetzen, Startups mit individuellen Mentoring- und Coaching-Angeboten begleiten und ansässigen Unternehmen in Innovationsvorhaben zur Seite stehen.

2.3 Einzelbetriebliche Förderbeiträge für Startups (Art. 5 Abs. 1)

Die heutigen Bestimmungen zu den einzelbetrieblichen Förderbeiträgen orientieren sich an klassischen Unternehmensstrukturen und den in den unterstützten Unternehmen unmittelbar erzielten Wirkungen. Sie sind stark auf die Unterstützung von produktions- und arbeitsintensiven Vorhaben

und insbesondere darauf ausgerichtet, bestehende industrielle Betriebe im Übergang zu High-Tech-Produktionen zu unterstützen. Positive Auswirkungen auf die kantonale Volkswirtschaft werden zwar vorausgesetzt, stellen für sich alleine aber keine ausreichende Legitimation für die Ausrichtung von Förderbeiträgen dar. Konkret wird die Förderwürdigkeit nach wie vor überwiegend aufgrund der innerhalb des geförderten Unternehmens unmittelbar zu schaffenden oder zu erhaltenden Arbeitsplätze beurteilt. Dies ist in vielen Entwicklungsprojekten von bestehenden und neu anzusiedelnden Unternehmen nach wie vor ein probates Kriterium und die Schaffung und Erhaltung dieser Arbeitsplätze wird mit der Leistungsvereinbarung sichergestellt.

Bei den immer wichtiger werdenden neuen Unternehmens-, Kooperations- und Geschäftsmodellen und in besonderem Masse bei Startups erweist sich diese Regelung jedoch zunehmend als einschränkend und hinderlich. Gerade bei Neugründungen in wissens- und technologieintensiven Bereichen steht in einer ersten Phase nicht der Aufbau von Arbeitsplätzen im Vordergrund. In der Gründungs- und Wachstumsphase konzentrieren sich Unternehmen auf die Entwicklung und Etablierung ihrer Produkte und Dienstleistungen im Markt. Die Schaffung von Arbeitsplätzen ist im Erfolgsfall erst nach mehreren Jahren zu erwarten.

Die fortschreitende Digitalisierung begünstigt weiter neue Formen der unternehmensübergreifenden Zusammenarbeit und neuartige Geschäftsmodelle. Das Internet und die modernen Kommunikationstechnologien erlauben es, Informationen und Daten zeitunabhängig verfügbar und Dienstleistungen standortunabhängig und automatisiert zu erbringen. Dies begünstigt einen hohen Grad an Arbeitsteilung. Zahlreiche innovative Geschäftsmodelle und Vorhaben, seien es Prozess- (Fertigungs- und Verfahrenstechniken), Dienstleistungs- oder Produktinnovationen, basieren auf derartigen neuen Kooperations- und Kollaborationsformen. Sie zeichnen sich durch ein hohes Skalierungs-, Umsatz- und Gewinnpotenzial aus. Auch bei der Überführung von industriell ausgerichteten KMU in die digitalisierte Zukunft kommt diesen Aspekten eine grosse Bedeutung zu.

Wissens- und technologieintensive Startups leisten mit ihren neuen Produkten und Geschäftsmodellen einen wichtigen indirekten Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen. Sie müssen sich einerseits bereits früh auf einen internationalen Wettbewerb ausrichten, andererseits arbeiten sie vielfach gleichzeitig mit regionalen Entwicklungs- und Produktionspartnern zusammen. So entstehen neue Wertschöpfungsketten, die zu einem gemeinsamen Know-how-Gewinn führen. Ausgeprägt ist dies bei Projekten an der Schnittstelle zwischen Industrie- und Digitalisierung, bzw. bei Projekten, die industrielle Produktionskompetenz bestehender Unternehmen mit den neuen Möglichkeiten der Digitalisierung verbinden. Arbeitsplätze werden dabei oft nicht nur in den Startup-Unternehmen selber, sondern vor- oder nachgelagert bei den Partnerunternehmen in der Region geschaffen. Bei bestehenden Unternehmen beschleunigt die Zusammenarbeit mit Startups zudem die Implementierung oder Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen. Mit den geltenden gesetzlichen Anforderungskriterien müsste bei der Unterstützung von Startups gegebenenfalls eine Verpflichtung zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen zulasten Dritter eingegangen werden. Das ist nicht praktikabel. Inhaber von Startups können sich am Anfang ihrer Existenzgründung nicht in eine derartige vertragliche Abhängigkeit begeben. Bei der Förderung von Startups müssen daher andere

Massstäbe und Kriterien angewendet werden als bei der Förderung etablierter Unternehmen. Art. 5 Abs. 1 lit. b soll daher dahingehend ergänzt werden, dass nebst der unmittelbaren Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen auch die Stärkung der Innovationskraft und der Wettbewerbsfähigkeit im Kanton und damit die mittelbare Schaffung von Arbeitsplätzen als Kriterium für die Zulässigkeit von Förderbeiträgen eingeführt wird. Entsprechend werden auch nicht die Arbeitsplätze selber, sondern die Handlungen (z.B. Kooperation mit lokalen Partnern und Zulieferern) als Pflicht der Leistungsempfänger in die Leistungsvereinbarung aufgenommen, die mittelbar zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen beitragen. Diese Anpassung erlaubt es, Startups, innovative Vorhaben von ansässigen Unternehmen und neue Kooperations- und Kollaborationsmodelle sach- und zielorientierter zu unterstützen.

2.4 Förderung von Institutionen, die Startups unterstützen (Art. 5 Abs. 2)

Um die Entstehung von Startups zu begünstigen und deren Erfolgsaussichten zu erhöhen, kommt einem gründerfreundlichen Umfeld mit funktionierenden Netzwerken und Begleitinstitutionen eine sehr wichtige Bedeutung zu.

Die Unterstützung von Startups beginnt bei der allgemeinen Beratung bezüglich Gründung sowie Business- und Finanzplanung im Hinblick auf die Selbständigkeit. Diese wird heute und auch weiterhin von der Wirtschaftsförderungsstelle im Rahmen der Jungunternehmerförderung geleistet. Grosser Bedarf besteht bei der konkreten Coaching-Dienstleistungen und bei der Vermittlung von Entwicklungs- und Produktionspartnern. Es geht dabei um Enabling- und Vernetzungsfunktionen sowie die Fachbegleitung in Innovationsprozessen, die unternehmensübergreifende Technologievermittlung, den Wissenstransfer sowie die zielgerichtete Vermittlung von Kontakten zu Bildungs- und Forschungseinrichtungen.

Dies sind wichtige Elemente für die Entwicklung einer erfolgreichen Startup-Szene und eines Community-Effekts, der weitere Startups anzieht. Denn Gründerinnen und Gründer suchen trotz den neuen digitalen Kommunikationsmöglichkeiten die räumliche Nähe zu Gleichgesinnten, um sich von Ideen inspirieren zu lassen oder in der Problemlösung im persönlichen Austausch von Erfahrungen anderer profitieren zu können. Entsprechend ziehen Startups vorzugsweise in Regionen, wo bereits andere Gleichgesinnte agieren und ein umfassendes Angebot an Förderung des unternehmerischen Denkens und der Unterstützung von Innovationen besteht. Ein optimales Umfeld für Startup-Unternehmen zeichnet sich daher dadurch aus, dass nebst der finanziellen Unterstützung in der Entwicklungsphase auch Begleitmassnahmen und Unterstützungsdienstleistungen im Aufbau und bei Schaffung des Zugangs zu Entwicklungspartnern und Kunden bestehen. Institutionen vor Ort schaffen das richtige Umfeld, um mögliche Partner und andere Gründer zu treffen, mit Innovationsteams Ideen auszutauschen und gemeinsam Projekte und Entwicklungen voranzutreiben.

Viele andere Kantone haben dieses Bedürfnis ebenfalls erkannt. Sie unterstützen Institutionen mit Angeboten zugunsten von Startups und ansässigen Unternehmen. Das Angebot umfasst dabei individuelles Coaching zum schrittweisen Ausbau der unternehmerischen Fähigkeiten, umfassende

Beratungs- und Betreuungsdienstleistungen, das Bereitstellen von Infrastruktur sowie die Unterstützung bei der Suche nach Kapitalgebern oder die Bereitstellung von Kapital in Form von Fonds und Investitionsbeiträgen. In diesen Bereichen sind vertieftes Wissen, Erfahrung und Netzwerke in fachlichen und technischen Bereichen erforderlich, welche von spezialisierten Einrichtungen und Organisationen geleistet werden können. Nebst den direkt an bestehende nationale oder kantonale Universitäten und Fachhochschulen angegliederten Instituten (u.a. Innovation & Entrepreneurship Lab [ETH], Startup@HSG und Entrepreneurship@zhaw) gibt es weitere Beispiele wie das „VentureLab“ in Schlieren (ZH), die „Startup-Academy“ in Basel, „Startfeld“ unterstützt vom Kanton St. Gallen, „beadvanced“ in Bern, „Fri Up“ in Fribourg oder „Neode“ im Kanton Neuenburg. Zudem investieren die Kantone beider Basel, Bern und Zürich sowie verschiedene Westschweizer Kantone mit massgeblicher Unterstützung des Bundes unter dem Label „Switzerland Innovation“ in nationale Innovationsparks.

Solche staatlich geförderte Einrichtungen sind für Startups und Innovationsvorhaben höchst interessant und eine entsprechend grosse Konkurrenz für den Wirtschaftsstandort Schaffhausen. Auch Gründerinnen und Gründer mit Schaffhauser Wurzeln nutzen diese Angebote. In der Folge verwirklichen sie ihre Startup-Idee, unterstützt von diesen Institutionen, oft ausserhalb von Schaffhausen. Will Schaffhausen hier nicht den Anschluss verlieren und attraktiv für Startups werden, müssen solche Rahmenbedingungen auch hier aktiv gefördert werden.

Der Kanton Schaffhausen muss daher diesen Angeboten attraktive Alternativen gegenüberstellen. Dabei ist der Kanton Schaffhausen weder finanziell noch personell in der Lage, Institutionen nach dem Vorbild grösserer Universitäts- und Hochschulkantone zu schaffen oder zu fördern. Der Kanton Schaffhausen kann aber Anreize schaffen und Initiativen aus der Schaffhauser Wirtschaft gezielt unterstützen. Ein solches Vorgehen hat sich schon in anderen Bereichen bewährt. Durch die aktive und finanzielle Beteiligung der Wirtschaft und wirtschaftsnaher Organisationen wird sichergestellt, dass die staatlichen Mittel für die Erreichung klarer, unternehmensbezogener und wirtschaftsorientierter Wirkungen eingesetzt und konkrete Bedürfnisse der regionalen Wirtschaft unterstützt werden.

Die Förderung dieser Institutionen unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von der einzelbetrieblichen Förderung im Sinne von Art. 5 Abs. 1: Die Institutionen selber müssen beispielsweise nicht „innovativ“ sein, sondern sie müssen anderen zu Innovation verhelfen. Es ist nicht zwingend erforderlich, dass sich diese Institutionen als klassische Organisationen mit Arbeitsplätzen im Kanton Schaffhausen niederlassen. Sie können sich durchaus auch als Netzwerk und interkantonal organisieren. Ihr Angebot muss auch nicht zwingend überregional sein. Es ist im Gegenteil Ziel, dass im Kanton Schaffhausen Dienstleistungen angeboten werden. Möglich ist die Förderung rein kantonaler und auch interkantonomer Institutionen. Die Höhe der Förderbeiträge bemisst sich dabei immer anhand der Leistungen, die zugunsten der Schaffhauser Wirtschaft erbracht werden. Die Förderung dieser Institutionen soll daher als besondere Form einzelbetrieblicher Förderbeiträge separat in Art. 5 Abs. 2 geregelt werden.

Die Förderung von Institutionen gemäss Art. 5 Abs. 2 erfolgt wie die einzelbetrieblichen Förderbeiträge gemäss Art. 5 Abs. 1 mittels Verpflichtungskredite. Zusammen dürfen die Förderbeiträge gemäss Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 den gesetzlichen Rahmen von Art. 10 nicht überschreiten.

3 Genehmigung der Verpflichtungskredite durch den Kantonsrat unter HRM 2

Unter HRM1 wurde nicht unterschieden, ob die einzelbetrieblichen Förderbeiträge als Investitionsbeiträge (z.B. Beitrag an Bau von Fabrikationsanlagen) oder als Betriebsbeiträge (z.B. Beitrag an Entwicklungskosten) ausgestaltet waren. Unter HRM2 sind neu für Investitionsbeiträge und für Betriebsbeiträge unterschiedliche Verpflichtungskredite zu sprechen. Verpflichtungskredite für Investitionsbeiträge werden in der Investitionsrechnung geführt, Verpflichtungskredite für Betriebsbeiträge in der Erfolgsrechnung.

4 Fazit aus Sicht des Regierungsrates

Die einzelbetrieblichen Förderbeiträge haben sich als wirksames Instrument der Wirtschaftsförderung bestens bewährt. Sie sind ein effizientes und effektives Mittel der Förderung erfolgsversprechender Unternehmensprojekte mit volkswirtschaftlicher Bedeutung für den Kanton Schaffhausen.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die Wirtschaftsregion Schaffhausen in den nächsten Jahren weiterhin mit grossen Herausforderungen konfrontiert sein wird. Die einzelbetrieblichen Förderbeiträge werden angesichts des verschärften Konkurrenzumfelds unter den Unternehmen und unter den Regionen stark an Bedeutung als wirksames Instrument der Wirtschafts- und Innovationsförderung gewinnen. Durch die Digitalisierung sind die Unternehmen gefordert, die Entwicklung neuer Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle voranzutreiben. Dies geschieht in technologie- und wissensintensiven Gebieten vermehrt in Form neuer Kollaborationen und Kooperationen. Vor allem in zukunftsweisenden Technologiefeldern sind oft Startups die Treiber der Innovation. Sie haben für die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit eines Standorts eine wichtige Bedeutung. Um diesen Entwicklungen gerecht zu werden, werden die bewährten Förderschwerpunkte gezielt zugunsten von Startups und Innovations-, Technologie- und Startup-Förderinstitutionen erweitert.

Basierend darauf beantragt der Regierungsrat die Erneuerung des Verpflichtungskredits zur Finanzierung der einzelbetrieblichen Förderbeiträge in unveränderter Höhe von 20 Millionen Franken für die Periode von 2020 bis 2029 sowie eine Ergänzung von Art. 5 Abs. 1 und 2 zur Ausrichtung der einzelbetrieblichen Förderbeiträge.

5 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und der im Anhang beigefügten Gesetzesänderung zuzustimmen.

Schaffhausen, 14. Mai 2019

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Ernst Landolt

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Anhang:

- Änderung des Wirtschaftsförderungsgesetzes

Wirtschaftsförderungsgesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Wirtschaftsförderungsgesetz vom 23. November 1998 wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 lit. b

¹ Der Regierungsrat kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite innovative Vorhaben ansässiger oder sich im Kanton neu ansiedelnder Unternehmen mit Förderungsbeiträgen unterstützen, wenn:

- b) dadurch bestehende Arbeitsplätze erhalten oder neue geschaffen werden oder dadurch die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit im Kanton gestärkt wird,

Art. 5 Abs. 2 (neu)

² Er kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite überdies Institutionen und Programme unterstützen, die den Wissens- und Technologietransfer im Kanton Schaffhausen fördern, zur Steigerung der Innovationskraft bei ansässigen Unternehmen beitragen oder die Gründung neuer Unternehmen im Kanton Schaffhausen begünstigen.

Art. 10 Abs. 1

¹ Zur Finanzierung der einzelbetrieblichen Förderungsmassnahmen sowie für die Beteiligung an Bundesprogrammen (Art. 5 - 8) ist der Kantonsrat berechtigt, für die Jahre 2020 bis und mit 2029 Verpflichtungskredite von insgesamt höchstens 20 Mio. Franken zu beschliessen.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: